



## Schulforminformation

### Fachschule für Sozialpädagogik [FS SP]

### Ausbildung in Teilzeit (3jährig)

#### Bildungsziel

Die Fachschule für Sozialpädagogik bildet Erzieherinnen und Erzieher aus. Sie vermittelt den Schüler\_innen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die als Grundlage für qualifiziertes, selbstständiges, reflektiertes, konzeptionelles und pädagogisches Handeln in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern erforderlich sind.

Die Ausbildung befähigt zur Übernahme eigenverantwortlicher Tätigkeiten in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie zur Gruppen-, Team- und Elternarbeit. Zu den Aufgaben gehören z. B.:

- Beobachtung und Analyse sozialpädagogischen Handelns
- Planung und Gestaltung der Erziehungspraxis
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Personengruppen und Institutionen.

**Dauer:** 3 Jahre in Teilzeit mit Abschlussprüfung (staatlich geprüft) und ein jähriges Praktikum mit dem Ziel der staatlichen Anerkennung

**Unterricht:** ca. 22 Stunden pro Woche (2,5 Tage)

**3 Praktika:** in zwei Tätigkeitsfeldern mit einem Gesamtumfang von 600 Zeitstunden

#### Unterricht

##### Fachrichtungsübergreifender Lernbereich

- Deutsch / Kommunikation
- Fremdsprache

##### Fachrichtungsbezogener Lernbereich

- Pädagogische Beziehungen gestalten
- Mit Gruppen pädagogisch arbeiten
- Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im gesellschaftlichen Kontext verstehen, alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich fördern
- Sozialpädagogische Bildungsprozesse gestalten
- Gesundheitliche Entwicklung ganzheitlich fördern
- Natur- und Umweltpädagogische Zusammenhänge erkennen und ökologisch handeln
- Rechtliche und administrative Grundlagen der sozialpädagogischen Arbeit anwenden
- Wahlpflichtbereich: Sprachförderung, Inklusion; Konfliktmanagement

#### Aufnahmevoraussetzungen

Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

- a) den Mittleren Schulabschluss (MSA) mit der mindestens ‚befriedigend‘ lautenden Gesamtnote im Fach Deutsch vorlegt

##### und folgende Nachweise erbringt:

- b) eine einschlägige berufliche Vorbildung (Erläuterungen hierzu auf der Rückseite)

und

- c) die gesundheitlichen Eignung

und

- d) ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

#### Anmeldung bis zum 1. Mai 2018

Schulzentrum Geschwister Scholl  
Berufsbildende Schulen Sophie Scholl  
Walter-Kolb-Weg 2  
27568 Bremerhaven

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Bis zum **1. Mai** des Aufnahmejahres:
  - Aufnahmeantrag (Formblatt)
  - Tabellarischer Lebenslauf
  - Lichtbild
  - beglaubigte Kopie des Mittleren Schulabschlusses (MSA) bzw. Zuerkennungsnachweis
2. Sofort nach Erhalt: (bis zum **25. Juni 2018**)
  - Nachweis über die berufliche bzw. schulische Voraussetzung
  - ärztl. Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung (**Achtung: Ein Vordruck für diesen Nachweis wird Ihnen im Falle einer Zusage übersandt.**)

#### Abschlüsse und Berechtigungen

Der Bildungsgang schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Die staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher erhält, wer nach erfolgreicher Abschlussprüfung seine berufliche Eignung in einem einjährigen begleiteten Berufspraktikum nachgewiesen hat.

#### Sonstiges

*Es fallen Kosten in überschaubarem Umfang für Tages- und Seminarfahrten, Theaterbesuche u.ä. an.*

**Termine zur individuellen Beratung und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer homepage unter [bs-sophiescholl.bremerhaven.de](http://bs-sophiescholl.bremerhaven.de)**

## **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik**

Grundlage: Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik im Lande Bremen vom 23. Mai 2016 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 63/2016)

Voraussetzung für die Zulassung ist

### **1. der Mittlere Schulabschluss mit der mindestens "befriedigend" lautenden Note in dem Fach Deutsch,**

Wurde der Mittlere Schulabschluss an einer Oberschule erworben und erfolgte ein differenzierter Unterricht, so gilt für das E-Niveau die Note „ausreichend“ und für das G-Niveau die Note „befriedigend“ im Fach Deutsch.

### **2. eine einschlägige berufliche Vorbildung,**

Einschlägige berufliche Vorbildungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind

1. der erfolgreiche Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung,
2. eine einschlägige Berufstätigkeit mit einem Umfang von mindestens drei Jahren.

Auf die Berufstätigkeit kann die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes oder des Europäischen Freiwilligendienstes angerechnet werden, wenn Tätigkeiten in einem sozialpädagogischen Einsatzfeld übernommen wurden.

Zugelassen wird auch, wer die Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erworben hat und die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 führt.

Zugelassen wird auch, wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt und

1. ein mindestens einjähriges einschlägiges Praktikum,
2. ein freiwilliges soziales Jahr,
3. die Ableistung eines einjährigen Bundesfreiwilligendienst oder
4. die Ableistung eines einjährigen Europäischen Freiwilligendienstes nachweisen kann

Zugelassen wird auch, wer den Abschluss eines Ausbildungsberufs nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder § 25 der Handwerksordnung oder den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung nachweist und

1. ein mindestens einjähriges einschlägiges Praktikum oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr oder
3. die Ableistung eines einjährigen Bundesfreiwilligendienst oder
4. die Ableistung eines einjährigen Europäischen Freiwilligendienstes

nachweisen kann.

### **3. der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Tätigkeit in allen sozialpädagogischen Einsatzfeldern durch eine ärztliche Bescheinigung und**

### **4. die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.**

**Dieses Merkblatt dient der Information und hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.**